



**Dachverband der
Weiterbildungsorganisationen e.V.**

Satzung

INHALT

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
A. Arten der Mitgliedschaft	4
B. Aufnahme als Mitglied	4
C. Ende der Mitgliedschaft	5
§ 4 Organe	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
A. Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
B. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung	6
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Fachkommissionen	7
§ 8 Geschäftsstelle, Geschäftsführung	7
§ 9 Protokolle	7
§ 10 Finanzierung	7
§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung	8
§ 12 Geschäftsjahr	8
§ 13 Auflösung des Vereins	8
§ 14 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	8

PRÄAMBEL

Die Mitglieder des Dachverbandes der Weiterbildungsorganisationen (DVWO) nehmen ihre gesellschaftliche Verpflichtung wahr, die Weiterbildung zu entwickeln und zu fördern.

Der DVWO versteht sich aufgrund der berufspraktischen Erfahrung seiner Mitglieder als Berater und Dialogpartner für Wirtschaft, Politik und Wissenschaft für alle Fragen der Weiterbildung. Er nimmt an der politischen Willensbildung teil und gibt Impulse für die Gesetzgebung.

Der DVWO vertritt die Interessen der Weiterbildenden.

Der Verband und seine Mitglieder orientieren sich bei den Herausforderungen und zukünftigen Prozessen der Weiterbildung und Kompetenzentwicklung an den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union, wie

- (1) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- (2) Entwicklung des Unternehmergeistes,
- (3) Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Beschäftigten,
- (4) Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

In diesem Sinne wird der Dachverband der Weiterbildungsorganisationen zu einer zukunftsorientierten, effektiven und effizienten Entwicklung der Weiterbildung beitragen.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverband der Weiterbildungsorganisationen“ mit der Abkürzung „DVWO“ und dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein), im Folgenden kurz Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Weiterbildung in ihrer Entwicklung zu fördern.
- (2) Der Verein unterstützt dazu seine Mitgliedsorganisationen und deren Aktivitäten.
- (3) Der Verein vertritt übergeordnete und gemeinsame Themen und Interessen der Weiterbildung gegenüber Politik, Gesellschaft und Institutionen.
- (4) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- (5) Der Vereinszweck wird verwirklicht u.a. durch:
 - a) Mitwirkung an gesellschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen,
 - b) Information der Öffentlichkeit,
 - c) Einrichtung von Systemen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung,
 - d) Förderung von Innovationen,

- e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern,
- f) Zusammenarbeit mit relevanten Gremien der Gesellschaft, die sich mit dem Thema Weiterbildung befassen,
- g) Unterstützung von und Austausch mit dem Verein „Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.“,
- h) Durchführung von Marktforschung,
- i) Teilnahme an meinungsbildenden Veranstaltungen wie Tagungen, Kongressen, Messen und anderen wichtigen Veranstaltungen,
- j) Information und Beratung der Mitglieder nach § 3 und deren Mitglieder zu staatlichen und anderen Förderprogrammen sowie Zusammenarbeit mit den vergebenden Institutionen,
- k) Bereitstellung von Service-Dienstleistungen für die Mitgliedsorganisationen,
- l) Sicherung und Weiterentwicklung der Altersvorsorge für Weiterbildner.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

A. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Verbände und Organisationen sein, deren Mitglieder in der Weiterbildung tätig sind, sowie Unternehmen, die in der Weiterbildung tätig sind.
- (3) Für die Aufnahme von Unternehmen / Organisationen, die keine Verbände sind, gelten folgende Kriterien:
 - a) Die Unternehmen / Organisationen müssen das DVWO-Qualitätssystem intern durchsetzen wollen und / oder
 - b) sie verfügen über eine hinreichende Vertretungsmacht im Weiterbildungs-Markt, indem sie z.B. 200 Trainer beschäftigen und / oder
 - c) sie besitzen eine adäquate Vertretungsbedeutung im Weiterbildungs-Markt.
- (4) Fördernde Mitglieder können sein: Natürliche Personen, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ein den Vereinszweck anerkennendes Interesse haben und den Verein zu unterstützen wünschen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung vertreten durch einen Delegierten. Jedes Mitglied benennt einen Delegierten sowie mindestens einen Stellvertreter schriftlich an die DVWO-Geschäftsstelle.
- (6) Fördernde Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung zur Teilnahme zugelassen werden. Sie haben dort jedoch keine Stimme.

B. AUFNAHME ALS MITGLIED

- (1) Über Aufnahmeanträge zur ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Aufnahmeanträge zur fördernden Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.
- (3) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Anerkennung des „Berufskodex für die Weiterbildung“ des Vereins „Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Voraussetzung ist weiter die Empfehlung durch mindestens ein Mitglied des Vereins.

(5) Das Aufnahmeverfahren wird geregelt durch die „Geschäftsordnung über die Aufnahme neuer Mitglieder“ des Vereins.

(6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung hat der Antragsteller kein Rechtsmittel.

C. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung, eingehend an das Präsidium drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres,

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten, die zugleich die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vereines darstellen. Das auszuschließende Mitglied hat bei der Abstimmung keine Stimme und wird bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.

(2) Sie besteht aus jeweils einem Delegierten jedes Mitglieds oder einem Stellvertreter.

(3) Stimmrecht haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.

A. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Wahl des Vorstands,

b) Beschlussfassung über die Bestellung von Rechnungs-Prüfern,

c) die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr,

d) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins,

e) Beschlussfassung über Mitglieds-Beiträge,

f) Beauftragung des Vorstandes, Fachkommissionen einzurichten.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Einladungen sind mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung an die Delegierten und Geschäftsstellen zu versenden.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen und vom Präsidenten und in dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Können sich im Fall der Abwesenheit des Präsidenten mehrere anwesende Mitglieder des Präsidiums nicht darauf einigen, wer die Sitzung leitet, wird das Präsidiumsmitglied, das die Sitzung leitet, durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Außerordentliche Versammlungen sind durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen; die Einladungsfrist beträgt hierfür mindestens zehn Kalendertage.

(6) Das Präsidium muss mit zumindest einem Mitglied bei den Mitgliederversammlungen anwesend sein.

B. BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.

(2) Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.

(3) Ein Delegierter oder ein stellvertretender Delegierter eines Mitglieds kann aufgrund schriftlicher Vollmacht bis zu zwei andere Mitglieder vertreten.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, die zugleich mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder sein muss.

(6) Die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung kann genutzt werden.

(7) Die Stimmabgabe kann im Onlineverfahren in einem nur für Delegierte mit ihren Legalisationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum erfolgen.

a) Für das Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Abstimmung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Abstimmung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben.

b) Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung an die letzte der Geschäftsstelle bekanntgegebene E-Mail Adresse des Delegierten.

c) Delegierte, die über keine E-Mail –Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte der Geschäftsstelle bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefs drei Werkstage vor der Abstimmung.

d) Sämtliche Delegierte sind verpflichtet, ihre Legalisationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

§ 6 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern. Er führt die Bezeichnung Präsidium.

(2) Der Vorsitzende nennt sich „Präsident“, die Stellvertreter „Vizepräsident“.

(3) Der Verein wird durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten. Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Das Wahlverfahren der Präsidiumswahl wird in der „Geschäftsordnung zur Präsidiumswahl“ geregelt.

(5) In das Präsidium können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder einer Mitgliedsorganisation sind, sowie Inhaber, gesetzliche Vertreter oder Prokuristen von Mitgliedsunternehmen.

(6) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(7) Jedes Mitglied des Präsidiums kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abberufen werden.

(8) Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(9) Alle Rechtsgeschäfte, die den Verein auf Dauer verpflichten und einen Betrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, übersteigt, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(10) Die Geschäftsordnungen des Vereins erlässt das Präsidium.

(11) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 7 FACHKOMMISSIONEN

(1) Der Verein richtet zur Erreichung seiner Ziele Fachkommissionen ein. Die Einrichtung und Auflösung der Fachkommissionen erfolgt durch das Präsidium.

(2) Die Aufsicht über die Fachkommissionen obliegt dem Präsidium.

(3) Die Arbeit der Fachkommissionen wird in eigenen Geschäftsordnungen geregelt. Die Geschäftsordnungen erstellt das Präsidium.

§ 8 GESCHÄFTSSTELLE, GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Die Geschäfte des Vereines werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt.

(2) Sie wird vom Präsidenten eingerichtet. Ist sie eingerichtet, überträgt der jeweils frühere Präsident diese auf den jeweils folgenden Präsidenten.

(3) Das Präsidium kann zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen, der eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten kann.

§ 9 PROTOKOLLE

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert, vom Versammlungsleiter unterzeichnet und in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

(2) Die Protokolle stehen den Mitgliedern auf der DVWO Website im geschützten Bereich des DVWO Intranets zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 FINANZIERUNG

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Kasse und Rechnungsführung des Vereins werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf, aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Das Vereinsvermögen fällt an das „ Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.“.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

(1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(2) Diese Satzungsänderung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die Wirksamkeit der restlichen Satzungsbestimmungen keine Auswirkungen.

Mardorf, den 24.01. 2017